

27.05.87

In - R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Siebente allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-
behörden - DA -)
(7. DA-ÄndVwV)

A. Zielsetzung

- Anpassung an die durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geänderten Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, des Ehegesetzes und des Personenstandsgesetzes.
- Berücksichtigung der durch die Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV) in der PStV vorgenommenen Änderungen.
- Weitere Einschränkung der Weitergabe von persönlichen Daten.
- Auswertung von Erfahrungen, die sich bei der Anwendung der DA seit ihrer Neufassung vom 28. März 1985 ergeben haben.

B. Lösung

Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der vorgesehenen Weise.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten.

27.05.87

In - R

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Siebente allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-
behörden - DA -)
(7. DA-ÄndVwV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (132) - 203 00 - Di 5/87

Bonn, den 27. Mai 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

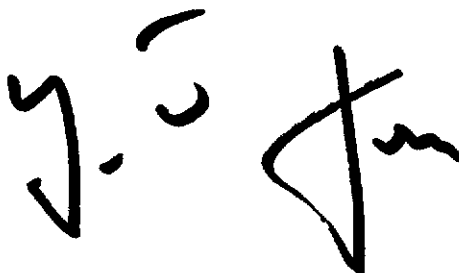
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlos-
sene

Siebente allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für
die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden
- DA -) (7. DA-ÄndVwV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. J.' or similar, written in a cursive style.

Siebente allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die
Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -)
(7. DA-ÄndVwV)

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erläßt die Bundesregierung, nach § 70 des Personenstandsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) geändert worden ist, erläßt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Justiz

mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1985 (BANz. Nr. 68a vom 11. April 1985) wird wie folgt geändert:

1. § 48 erhält folgende Fassung:

"§ 48

Auskünfte und Abschriften

Auskünfte und Abschriften aus den Sammelakten darf der Standesbeamte nur hinsichtlich solcher Angaben und Unterlagen erteilen, die ausschließlich für Zwecke der Beurkundung des Personenstandsfalls erhoben worden sind. Dabei sind die für die Benutzung der Personenstandsbücher geltenden Vorschriften (§ 86) zu beachten."

2. § 54 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Führt der Anzeigende oder der Dolmetscher mehrere Vornamen, so genügt die Unterzeichnung mit dem Familiennamen und einem seiner Vornamen, den er zu führen berechtigt ist und der im täglichen Leben der gebräuchliche ist (Rufname)."

3. An § 87 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Eine beglaubigte Abschrift darf anstelle einer anderen Personenstandsurkunde nur erteilt werden, wenn der Eintrag keinen Randvermerk enthält und der Antragsteller nicht erkennbar eine Personenstandsurkunde anderer Art benötigt oder verlangt."

4. § 91 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Ist auf Grund des bis zum 31. August 1986 geltenden § 15a Abs. 2 Satz 2 des Ehegesetzes in das Heiratsbuch eine Ehe eingetragen, die vor einer von einer ausländischen Regierung ermächtigten Person geschlossen worden ist, so darf keine Heiratsurkunde, sondern nur eine beglaubigte Abschrift ausgestellt werden. Ist für eine solche Ehe ein Familienbuch angelegt worden (§ 241 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), so darf nur eine beglaubigte Abschrift oder ein Auszug aus diesem Familienbuch ausgestellt werden."

5. § 92 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4a erhält der nach dem ersten Komma stehende Satzteil folgende Fassung:

"das infolge der Anerkennung der Vaterschaft die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat (§ 286 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2),".

- b) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte "nach § 285 Abs. 4 Satz 2 oder § 286 Abs. 3" durch die Worte "nach § 286 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2" ersetzt.

6. § 114 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 5 wird gestrichen.

- b) In Satz 7 werden nach dem Wort "Standesbeamten" das Komma und die Worte "vom Königlich-Dänischen Justizministerium, dem Polizeidirektor in Kopenhagen oder dem örtlich zuständigen Polizeimeister" durch die Worte "oder von einem dänischen Bürgermeister" ersetzt.

7. In § 120 erhalten die Absätze 3 bis 5 folgende Fassung:

"(3) In die mehrsprachigen Auszüge aus den Personenstandsbüchern sind die einzelnen Angaben in die entsprechenden Felder des Formblatts einzutragen, und zwar der Text in lateinischer Schrift und die Daten in arabischen Ziffern. Die Monate sind in ihrer Reihenfolge im Jahr ebenfalls mit arabischen Ziffern zu bezeichnen. Kann ein Feld des Formblatts nach dem Eintrag im Personenstandsbuch nicht ausgefüllt werden, so ist in dieses Feld ein Strich zu setzen. In dem für die Angabe der Gemeinde vorgesehenen Feld sind nach dem Gemeindennamen in Klammern die Bezeichnung des Standesamts und die Nummer oder das Kennzeichen des zu Grunde liegenden Eintrags oder Familienbuches anzugeben, z.B. "Hamburg (Standesamt Hamburg-Eimsbüttel Nr. 581/1966)".

(4) In den mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtenbuch (Formblatt A) sind Angaben, die über die nach § 90 Abs. 1 Satz 2 und § 91a Abs. 1 bis 4 in eine Geburtsurkunde einzutragenden Angaben hinausgehen, nicht aufzunehmen. Zur Bezeichnung des Geschlechts des Kindes sind in der dafür vorgesehenen Spalte die Buchstaben M für männlich und F für weiblich einzutragen.

(5) In den mehrsprachigen Auszug aus dem Heiratsbuch (Formblatt B) sind Angaben, die über die nach § 90 Abs. 1 Satz 2 und § 91 Abs. 1 und 4 in eine Heiratsurkunde einzutragenden Angaben hinausgehen, nicht aufzunehmen; jedoch ist ein Randvermerk über die Auflösung oder die Nichtigkeitserklärung der Ehe zu berücksichtigen. Es sind folgende Abkürzungen zu verwenden:

Dm	für Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes,
Df	für Auflösung der Ehe durch den Tod der Frau,
Div	für Auflösung der Ehe durch Scheidung,
A	für Nichtigkeitserklärung der Ehe.

Diesen Abkürzungen ist der Zeitpunkt der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe anzufügen, z.B. "Df 10.09.1962", d.h. die Ehe ist durch den Tod der Ehefrau am 10.09.1962 aufgelöst worden. Bei bestehender Ehe sind im letzten Feld des mehrsprachigen Auszugs die Namen einzutragen, die von den Ehegatten

im Zeitpunkt der Ausstellung des Auszugs geführt werden; im Falle der Auflösung der Ehe bleiben spätere Änderungen des Namens unberücksichtigt. Wird für die Ehegatten ein Familienbuch geführt, so ist der mehrsprachige Auszug nur auf Grund der dafür in Betracht kommenden Einträge im Familienbuch auszustellen; dabei ist sinngemäß nach den Sätzen 1 bis 4 zu verfahren; im Feld a) des Auszugs sind neben dem Ort der Eheschließung das Standesamt und die Nummer des HeiratsEintrags anzugeben."

8. § 134 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

"(1a) Der Standesbeamte soll bereits bei der Bestellung des Aufgebots prüfen, welche Namensführung für die Verlobten nach der Eheschließung in Betracht kommt (§ 190), und die Verlobten hiervon unterrichten. Er soll sie befragen, ob sie eine Erklärung über ihre Namensführung in der Ehe abgeben wollen; geben sie zu erkennen, daß sie nicht beabsichtigen, eine solche Erklärung abzugeben, soll er sie auf die sich alsdann für sie ergebende Namensführung hinweisen. Ein entsprechender Vermerk ist in die Niederschrift aufzunehmen. § 57 Abs. 7 bleibt unberührt."

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

"(1b) Haben die Verlobten ein gemeinsames voreheliches Kind, das durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimiert werden soll, und gehört einer von ihnen einem Staate an, dessen Recht zur Legitimation die vorherige Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft fordert, so soll der Standesbeamte den Verlobten nahelegen, spätestens bei der Eheschließung die Vaterschaft oder die Mutterschaft zu dem Kind anzuerkennen. Ist zur Festlegung der künftigen Namensführung des Kindes eine Erklärung erforderlich (§ 379b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1), so soll der Standesbeamte auf die Möglichkeit hinweisen, diese Erklärung im Anschluß an die Eheschließung abzugeben."

9. § 140 erhält folgende Fassung:

"§ 140

Anzuwendendes Recht bei Prüfung der Voraussetzungen
der Eheschließung

(1) Die Voraussetzungen der Eheschließung unterliegen für jeden Verlobten dem Recht des Staates, dem er angehört (Heimatrecht). Gehört ein Verlobter mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er allein deutschem Recht. Ist eine Person Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling (§ 147) oder kann ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt hat. Rückverweisungen sind zu beachten.

(2) Werden die Voraussetzungen für die Eheschließung nach dem nach Absatz 1 für einen Verlobten maßgeblichen Recht nicht erfüllt, so ist insoweit deutsches Recht anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) vorliegen. Hierüber befindet der Präsident des Oberlandesgerichts im Verfahren über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 170)."

10. § 152 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird vorangestellt:

"(1) Für die gesetzliche Vertretung eines minderjährigen Kindes, das Deutscher ist und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes hat, gelten, auch wenn das Kind außerdem eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, die Absätze 2 bis 8. Gleiches gilt, wenn das Kind

1. Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling (§ 147) ist oder wenn seine Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann und es seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes hat;

2. ausländischer Staatsangehöriger ist und sein Heimatrecht auf deutsches Recht verweist."

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 7 werden Absätze 2 bis 8 mit der Maßgabe, daß in dem neuen Absatz 5 der Satz 2 folgende Fassung erhält:
"Im übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend."

c) Folgende Absätze 9 bis 11 werden angefügt:

"(9) Hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung eines minderjährigen Kindes, das nicht zu dem in Absatz 1 genannten Personenkreis gehört, sind die Absätze 10 und 11 zu beachten.

(10) Hat ein eheliches Kind im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes oder in einem Vertragsstaat des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (§ 113 Abs. 1 Nr. 23) seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist ein nach dem Heimatrecht des Kindes kraft Gesetzes bestehendes Gewaltverhältnis zu beachten; das Übereinkommen gilt für die Bundesrepublik Deutschland und folgende Staaten:

Frankreich	Portugal
Luxemburg	Schweiz
Niederlande	Türkei;
Österreich	

Änderungen gibt der Bundesminister des Innern bekannt. In anderen Fällen bestimmt sich die gesetzliche Vertretung durch Eltern, wenn

1. eine Ehe besteht, nach dem Recht, das nach Artikel 14 Abs. 1 EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist;
2. eine Ehe nicht oder nicht mehr besteht, nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(11) Für ein nichteheliches Kind gilt Absatz 10 Satz 1 unter der dort genannten Voraussetzung. In anderen Fällen bestimmt sich die gesetzliche Vertretung durch Eltern nach dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat ein ausländisches nichteheliches

Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes und sieht sein Heimatrecht nicht kraft Gesetzes den Eintritt eines Gewaltverhältnisses vor, so steht das Kind nach deutschem Recht unter der elterlichen Sorge der Mutter, die nach Maßgabe von § 1706 BGB und § 40 JWG durch die Amtspflegeschaft des Jugendamtes eingeschränkt ist."

11. § 166 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. für Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge (§ 147) und für Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes haben."

12. § 170 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts bedürfen stets

1. Angehörige anderer als der in § 166 Abs. 4 genannten Staaten;
2. Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte und ausländische Flüchtlinge (§ 147) und Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, wenn sie weder gewöhnlichen Aufenthalt noch Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes haben."

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Befreiung ist auch erforderlich, wenn ein Ehehindernis nach ausländischem Recht vorliegt und insoweit die Ehefähigkeit gemäß Artikel 13 Abs. 2 EGBGB nach deutschem Recht beurteilt werden soll (§ 140 Abs. 2)."

13. In § 171 Abs. 2 Satz 2 wird nach den Worten "der Verlobten," folgender Satzteil eingefügt:

"des § 140 Abs. 2 und des § 170 Abs. 2 Satz 2 über das Vorliegen von Eehindernissen nach ausländischem Recht,".

14. In § 178 Satz 2 werden die Worte "Bundesverwaltungsamt - Amt für Auswanderung - in Köln" durch die Worte "Bundesverwaltungsamt, Barbarastrasse 1, Postfach 68 01 69, 5000 Köln 60," ersetzt.

15. § 180 wird gestrichen.

16. § 184 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Bei der Eheschließung können die Ehegatten die Namensführung in der Ehe bestimmen (§ 190 Abs. 2 bis 5)."

17. Nach § 188 wird folgender § 188a eingefügt:

"§ 188a

Eheschließung vor einer von einer ausländischen
Regierung ermächtigten Person

(1) Eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, kann vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

(2) Ist die so geschlossene Ehe in ein Standesregister eingetragen worden, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, so erbringt eine beglaubigte Abschrift des Eintrags vollen Beweis der Eheschließung. Auf Antrag ist für eine solche Eheschließung ein Familienbuch anzulegen (§ 241 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)."

18. § 189 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für die Unterschriften der Beteiligten gilt im übrigen § 54 Abs. 2 Satz 1 entsprechend."

19. § 190 erhält folgende Fassung:

"§ 190

Namensführung in der Ehe

(1) Die Namensführung eines jeden Ehegatten unterliegt dem Recht des Staates, dem er angehört (Heimatrecht). Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates maßgebend, mit dem er am engsten verbunden ist; ist er auch Deutscher, so unterliegt er allein deutschem Recht. Bei Personen, die Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge (§ 147) sind oder deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, ist das Recht des Staates maßgebend, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt haben. Rückverweisungen sind zu beachten. Unterliegen die Ehegatten nicht demselben Heimatrecht, so sind die unterschiedlichen Rechte zu beachten.

(2) Ist mindestens ein Ehegatte ausländischer Staatsangehöriger, so können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten die Namensführung in der Ehe nach dem Recht des Staates wählen, dem einer von ihnen angehört (Rechtswahl). Ist ein Ehegatte Mehrstaater, so kann auch das Recht des Staates gewählt werden, mit dem dieser nicht am engsten verbunden ist; ist der Ehegatte auch Deutscher, so geht diese Rechtsstellung nicht vor. Ehegatten, die nicht Deutsche sind, können auch deutsches Recht wählen, wenn einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes hat. Auf Grund der Rechtswahl finden nur die Sachvorschriften des gewählten Rechts Anwendung; eine Rückverweisung findet nicht statt. Wird keine Rechtswahl getroffen, so richtet sich die Namensführung in der Ehe nach Absatz 1.

(3) Ist nach Absatz 1 oder infolge einer Rechtswahl (Absatz 2) ausschließlich deutsches Recht anzuwenden, so können die Ehegatten bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Geburtsnamen des Mannes oder den Geburtsnamen der Frau zum gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Geburtsname ist der Name, der in der Geburtsurkunde der Verlobten zur Zeit der Eheschließung einzutragen ist. Geben die Ehegatten keine Erklärung ab, so ist Ehename der Geburtsname des Mannes. Für die Erklärung, durch die dem Ehenamen der Geburtsname oder der zur Zeit der Eheschließung geführte Name vorangestellt wird, gilt § 369.

(4) Ist ein Ehegatte Deutscher und der andere Ehegatte ausländischer Staatsangehöriger, unterliegt die Namensführung des ausländischen Ehegatten einem Recht, das eine Bestimmung des Ehenamens im Sinne von § 1355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuläßt, so kann der deutsche Ehegatte bei der Eheschließung durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten den Familiennamen des anderen Ehegatten zu seinem Ehenamen bestimmen, wenn dadurch ein gemeinsamer Familienname zustande kommt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Gibt der Ehegatte keine Erklärung ab, so führt er in der Ehe den Familiennamen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat.

(5) Sieht das anzuwendende ausländische Recht eine gemeinsame oder einseitige Erklärung zur Namensführung in der Ehe vor, so nimmt der Standesbeamte diese bei der Eheschließung entgegen. Eine gemeinsame Erklärung kann nur entgegengenommen werden, wenn sich die Namensführung beider Ehegatten nach demselben Recht richtet oder wenn die vereinbarte Namensführung den Rechten entspricht, die für die Namensführung beider Ehegatten jeweils maßgebend sind. Schreibt das ausländische Recht eine bestimmte Form für die Erklärung vor, so ist diese zu beachten.

(6) Die Abgabe der Erklärungen nach den Absätzen 2 bis 5 ist aktenkundig zu machen; die Erklärung über die Rechtswahl (Absatz 2) kann mit der Erklärung über die Namensführung in der Ehe (Absätze 3 und 5) verbunden werden. Richtet sich die Namensführung der Ehegatten nicht nach deutschem Recht, so ist ein Aktenvermerk aufzunehmen (§ 57 Abs. 7). Die Namensführung in der Ehe ist in das Heiratsbuch (§ 189 Abs. 2 Nr. 9) und in das Familienbuch (§ 233 Abs. 1 und 2) einzutragen."

20. § 195 wird gestrichen.

21. § 202 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten der vor Nummer 1 stehende Satzteil und Nummer 1 folgende Fassung:

"Bei der Übersendung der Urkunde soll der Standesbeamte zusätzlich angeben

1. die Vornamen und den Familiennamen sowie den Wohnort des Kindes, gegebenenfalls unter Beifügung einer Erklärung zum Familiennamen des Kindes,".

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Sind für die Legitimation besondere Voraussetzungen zu erfüllen (§ 134 Abs. 1b Satz 1), so sollen außerdem die dafür erforderlichen Unterlagen beigelegt werden."

22. § 209 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei einer auf Grund des bis zum 31. August 1986 geltenden § 15a Abs. 2 Satz 2 des Ehegesetzes in das Heiratsbuch eingetragenen Eheschließung sind nur Randvermerke über Berichtigungen einzutragen."

23. § 211 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Randvermerke gilt § 237 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3. Bei der Eintragung eines Randvermerks ist auch § 240c Abs. 2a zu beachten."

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 werden nach den Worten "zu machen" der Punkt durch ein Komma ersetzt und der danach stehende Satz gestrichen.

bb) Nach Nummer 5 wird folgender Satz angefügt:

"Ferner hat der Standesbeamte nach Eintragung eines Randvermerks nach Absatz 1, sofern ein Familienbuch geführt wird, in dieses Buch einen Vermerk nach § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 einzutragen oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, den Sachverhalt mitzuteilen; letzteres entfällt, wenn er die gerichtliche Entscheidung von dem Standesbeamten erhalten hat, der das Familienbuch führt (§ 237 Abs. 5 Nr. 4)."

24. § 215 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Vorlage bedarf es nicht, wenn sich die Namensführung in der Ehe bisher nach deutschem Recht gerichtet hat."

25. § 229 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.

26. § 232 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In Spalte 7 des Familienbuches wird ein Vermerk über die Staatsangehörigkeit der Ehegatten eingetragen, wenn sie nachgewiesen ist (§ 142 Abs. 2, § 148 Abs. 1). Bei Ausländern soll der Standesbeamte darauf hinwirken, daß die Staatsangehörigkeit möglichst in jedem Fall nachgewiesen wird. Bei Staatenlosen, heimatlosen Ausländern, Asylberechtigten und ausländischen Flüchtlingen (§ 147) und bei Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, ist keine Eintragung vorzunehmen."

27. § 233 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Richtet sich die Führung des Ehenamens ohne vorherige Rechtswahl und ohne Rückverweisung nach deutschem Recht (§ 190 Abs. 1 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 3), so ist in Spalte 10 einzutragen:

"Die Ehegatten führen den Ehenamen
Den Der Standesbeamte N."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Richtet sich die Namensführung eines oder beider Ehegatten nicht nach deutschem Recht oder infolge Rechtswahl (§ 190 Abs. 2) oder Rückverweisung (§ 190 Abs. 1 Satz 4) nach deutschem Recht, so ist in Spalte 10 je nach den Umständen des Falles einzutragen:

"Die Namensführung der Ehegatten richtet sich nach
..... Recht. Sie führen den Ehenamen
Den Der Standesbeamte N."

oder

"Die Namensführung der Ehegatten richtet sich nach
..... Recht. Der Mann führt den Familiennamen
....., die Frau den Familiennamen
Den Der Standesbeamte N."

oder

"Die Namensführung des Ehemannes richtet sich nach
..... Recht, die Namensführung der Ehefrau nach
..... Recht. Die Ehegatten führen den Ehenamen
..... Den Der Standesbeamte N."

oder

"Die Namensführung des Ehemannes richtet sich nach
..... Recht, die Namensführung der Ehefrau nach
..... Recht. Der Mann führt den Familiennamen
....., die Frau den Familiennamen
Den Der Standesbeamte N."

Hat der deutsche Ehegatte den Familiennamen des ausländischen Ehegatten zum Ehenamen bestimmt (§ 190 Abs. 4), so ist in Spalte 10 einzutragen:

"Die Ehefrau (Der Ehemann) hat bei der Eheschließung erklärt,
daß sie (er) in der Ehe den Familiennamen ihres (seines) Ehegatten
..... als Ehenamen führen will. Den Der Standesbeamte N."

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

28. § 237 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Vermerken nach Satz 1 Nr. 2 bis 5 ist § 240c Abs. 2a zu beachten."

- b) In Absatz 4 wird am Ende des ersten Satzes der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

"der Vermerk ist auf Grund der Feststellung der Landesjustizverwaltung auch dann einzutragen, wenn die ausländische Entscheidung selbst nicht vorliegt."

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

"(4a) Ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 5 ein Ehegatte vor Rechtskraft der Entscheidung verstorben, so ist sinngemäß nach

§ 211 Abs. 6 zu verfahren. Gleiches gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, wenn die Ehe nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes geschlossen worden ist."

- d) An Absatz 5 wird folgende Nummer 4 angefügt:

"4. Bei Nichtigerklärung oder Feststellung des Nichtbestehens der Ehe und bei Aufhebung solcher Entscheidungen hat der Standesbeamte, wenn die Ehe im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes geschlossen worden ist und er die Mitteilung nicht von dem Standesbeamten erhalten hat, der die Eheschließung beurkundet hat, diesem eine Ablichtung der gerichtlichen Entscheidung zu übersenden, damit dieser nach § 211 verfahren kann."

29. § 238 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
" (§ 286 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) ".

- b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist ein Kind außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes geboren und seine Geburt beim Standesamt I in Berlin (West) nicht beurkundet, so ist sinngemäß nach § 270 Abs. 5 zu verfahren."

- c) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 erhält der erste Klammerhinweis folgende Fassung:
" (§ 289 Abs. 1) ".

- d) Absatz 3a Satz 1 erhält folgende Fassung:

"In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 ist in Spalte 9 rechts auf den Beschluß des Vormundschaftsgerichts und die vom Gericht mitgeteilten Gesetzesvorschriften hinzuweisen."

30. § 239 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. die Ehe des Kindes für nichtig erklärt oder das Nichtbestehen seiner Ehe festgestellt wird und diese Ehe in Spalte 9 vermerkt ist,".

- b) In Absatz 6 werden vor und in Nummer 1 jeweils nach dem Wort "über" die Worte "die Nichtigerklärung oder" eingefügt.

31. § 240 c wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor Nummer 1 werden die Worte "des Ehenamens" durch die Worte "der Namensführung in der Ehe" ersetzt.

- bb) In Nummer 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
"Ehegatten nachträglich die Namensführung in der Ehe bestimmen (§§ 368 und 368 a),".

- cc) In Nummer 3 wird bei Buchstabe a folgendes Vermerksbeispiel angefügt:

"oder

"Die Namensführung der Ehefrau (des Ehemannes) richtet sich mit Wirkung vom nach Recht. Sie (Er) führt den Familiennamen Den Der Standesbeamte N."

- b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Vorlage bedarf es nicht, wenn sich die Namensführung in der Ehe bisher nach deutschem Recht gerichtet hat."

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Nach Eintragung eines Vermerks nach § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 In Spalte 8 des Familienbuches hat der Standesbeamte zu prüfen, ob sich aus der Scheidung oder Aufhebung der Ehe kraft Gesetzes Auswirkungen auf die Namensführung der Ehegatten ergeben und zutreffendenfalls einen entsprechenden Vermerk in Spalte 10 des Familienbuchs einzutragen. Für die namensrechtlichen Wirkungen der Scheidung oder Aufhebung der Ehe gilt das Recht, das in der Ehe für die Namensführung zuletzt maßgebend war. Ergibt sich hiernach die Anwendung ausländischen Rechts, hat der Standesbeamte den Vorgang vor Eintragung eines Vermerks der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Der Vermerk lautet z.B.:

'Die Ehefrau führt nach türkischem Recht infolge der Scheidung wieder ihren Geburtsnamen Den Der Standesbeamte N.'

Nach Eintragung eines Vermerks nach § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist sinngemäß zu verfahren. "

32. In § 240d Abs. 1 wird Nummer 7 gestrichen; die bisherige Nummer 8 wird Nummer 7.
33. In § 241 Abs. 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden neuen Satz 1 ersetzt:
- "Das Familienbuch ist auf Antrag anzulegen, wenn
1. die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes, jedoch nicht nach dem 31. Dezember 1974 vor einem zur Vornahme und Beurkundung von Eheschließungen befugten Konsularbeamten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland, geschlossen worden und ein Ehegatte oder der Antragsteller Deutscher ist; gleiches gilt, wenn ein Ehegatte oder der Antragsteller Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling (§ 147) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes ist;
 - 2 die Ehe innerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes zwischen Verlobten, von denen keiner Deutscher ist, vor einer von der Regierung des Staates, dem einer der Verlobten angehört, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der nach dem Recht dieses Staates vorgeschriebenen Form geschlossen worden ist (§ 188a)."
34. § 243 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- "1. f. die Spalten 1 bis 3 die Angaben über die Ehegatten (§ 230); maßgebend ist der Zeitpunkt ihrer Eheschließung; in den Fällen des § 241 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 zusätzlich die Angabe, vor welcher Person die Ehe geschlossen wurde,".

35. § 244 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Haben die Ehegatten die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes geschlossen, so sind sie über ihre Möglichkeiten einer Namensbestimmung nach §§ 368 und 368a zu unterrichten."

36. § 245 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:

"Hinsichtlich der Namensführung der Ehegatten hat der Standesbeamte festzustellen, ob wirksame Erklärungen zur Namensführung vorliegen oder nach den in Frage kommenden Heimatrechten kraft Gesetzes eine bestimmte Namensführung eingetreten ist. Dafür genügt in der Regel, daß eine bestimmte Namensführung in der ausländischen Urkunde über die Eheschließung vermerkt ist, wenn diese Namensführung nach den in Betracht kommenden Rechten zulässig war (§ 190 Abs. 1 und 3 bis 5) und die Ehegatten erklären, daß sie ihrem Willen entsprach. Haben die Ehegatten bei der Eheschließung den Namen in einer Weise gewählt, die sinngemäß der Rechtswahl nach § 190 Abs. 2 entspricht, so ist auch diese Wahl anzuerkennen. Haben die Ehegatten nachträglich eine Erklärung über die Namensführung in der Ehe abgegeben (§§ 368 und 368 a), so ist in dem Vermerk in Spalte 10 (§ 233 Abs. 1 und 2) auch anzugeben, wann die Bestimmung wirksam geworden ist und welche Familiennamen die Ehegatten bisher in der Ehe geführt haben."

b) An Absatz 3 Nr. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist bei der Anlegung des Familienbuches nach § 241 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 die Eheschließung auf Grund des bis zum 31. August 1986 geltenden § 15a Abs. 2 Satz 2 des Ehegesetzes in ein Heiratsbuch im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes eingetragen worden, so hat der Standesbeamte beim Heiratseintrag einen Hinweis auf die Anlegung des Familienbuches einzutragen oder dem Standesbeamten, der das Heiratsbuch führt, eine Mitteilung zu machen."

37. § 261 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

"(3) Über die Möglichkeiten der Wahl oder der Bestimmung des Familiennamens des Kindes (§ 270 Abs. 2 bis 4) soll der Standesbeamte den gesetzlichen Vertreter des Kindes unterrichten. Von der Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn

1. alle in Frage kommenden Rechte dieselbe Namensführung des Kindes vorsehen oder
2. auf Grund der Anzeige, der Angaben eines Elternteils oder des Anzeigenden oder der Namen von Geschwistern anzunehmen ist, daß die Namensführung nach dem Heimatrecht des Kindes von seinem gesetzlichen Vertreter gewollt ist."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

"(4) Haben die Eltern eines ehelichen Kindes die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes geschlossen, so soll der Standesbeamte die Eltern über die Möglichkeiten einer Namensbestimmung nach den §§ 368 und 368a unterrichten."

38. Der bisherige § 269 wird neuer § 268 und wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird vorangestellt:

"(1) Die eheliche Abstammung eines Kindes beurteilt sich ausschließlich nach deutschem Recht, wenn die Mutter und ihr Ehemann Deutsche sind, auch wenn sie außerdem eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen. Die eheliche Abstammung eines Kindes kann auch nach deutschem Recht beurteilt werden, wenn

1. nur ein Ehegatte Deutscher ist, auch wenn er außerdem eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt;
2. die Ehegatten ausländische Staatsangehörige sind und für die allgemeinen Wirkungen der Ehe deutsches Recht maßgebend ist oder ihr gemeinsames Heimatrecht auf deutsches Recht verweist.

Deutschen gleichgestellt sind Ehegatten, die Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge (§ 147) sind

oder deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes haben."

- b) Der bisherige Absatz 1 wird neuer Absatz 2; in ihm erhält der Wortlaut vor der Nummer 1 folgende Fassung:

"Nach deutschem Recht ist das Kind ehelich, wenn es".

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ist die eheliche Abstammung nicht ausschließlich nach deutschem Recht zu beurteilen (Absatz 1 Satz 1), so unterliegt sie dem Recht, das nach Artikel 14 Abs. 1 EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Ehe der Mutter bei der Geburt des Kindes maßgebend ist. Gehören in diesem Zeitpunkt die Ehegatten verschiedenen Staaten an, so ist das Kind auch dann ehelich, wenn es nach dem Recht eines dieser Staaten ehelich ist. Ist die Ehe vor der Geburt aufgelöst worden, so ist der Zeitpunkt der Auflösung maßgebend."

- d) Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 4.

39. Der bisherige § 270 wird neuer § 269.

40. Der bisherige § 268 wird neuer § 270 und erhält folgende Fassung:

"§ 270

Familienname des Kindes

(1) Die Namensführung des Kindes unterliegt dem Recht des Staates, dem es angehört (Heimatrecht). Gehört das Kind mehreren Staaten an (Mehrstaater), so ist das Recht des Staates anzuwenden, mit dem das Kind voraussichtlich am engsten verbunden sein wird (effektive Staatsangehörigkeit); ist es auch Deutscher, so unterliegt es allein deutschem Recht. Ist das Kind Staatenloser oder heimatloser Ausländer oder ist seine Staatsangehörigkeit nicht festzustellen, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt hat. Ein Kind von Eltern, die Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge (§ 147 Abs. 2 bis 4) sind, erlangt diesen Status nicht durch Geburt; seine Namensführung richtet sich nach seinem Heimatrecht. Rück- oder Weiterverweisungen des Heimatrechts sind zu beachten.

(2) Der gesetzliche Vertreter eines ehelichen Kindes, dessen Vater und dessen Mutter nicht Deutsche sind, hat für die Namensführung des Kindes folgende Wahlmöglichkeiten:

1. Gehören die Eltern unterschiedlichen Staaten an oder ist einer von ihnen Mehrstaater, so kann das Recht jedes dieser Staaten gewählt werden. Dabei ist es unerheblich, mit welchem Staat die Eltern am engsten verbunden sind.
2. Hat ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes, so kann das deutsche Recht gewählt werden.

Auf Grund der Rechtswahl finden nur die Sachvorschriften des gewählten Rechts Anwendung; eine Rück- oder Weiterverweisung findet nicht statt.

(3) Der gesetzliche Vertreter des nichtehelichen Kindes kann für dieses einen Namen auch nach dem Recht eines Staates wählen, dem ein Elternteil angehört, nicht aber das Kind. Gehört dieser Elternteil mehreren fremden Staaten an, so kann nur ein Name nach dem Recht des Staates gewählt werden, mit dem der Elternteil am engsten verbunden ist (effektive Staatsangehörigkeit). Die Wahl eines Namens nach dem Heimatrecht des Vaters setzt eine wirksame Feststellung der Vaterschaft vor Beurkundung der Geburt voraus.

(4) Ist deutsches Recht anzuwenden, so bestimmt sich der Familienname des Kindes wie folgt:

1. Ein eheliches Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern als Geburtsnamen. Führen die Eltern keinen gemeinsamen Familiennamen, so kann der gesetzliche Vertreter des Kindes bestimmen, welchen Familiennamen, den ein Elternteil führt, das Kind erhalten soll. Trifft der gesetzliche Vertreter keine Bestimmung, so erhält das Kind den Familiennamen des Vaters.
2. Das nichteheliche Kind erhält den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt. Hat die Mutter dem Ehenamen ihren Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt, so erhält das Kind nur den Ehenamen; gleiches gilt, wenn die Mutter vor dem 1. Juli 1976 dem Ehenamen ihren Mädchennamen hinzugefügt hat.

- (5) Macht der gesetzliche Vertreter von der Möglichkeit der Rechts- oder Namenswahl Gebrauch oder bestimmt er den Namen des ehelichen Kindes, so ist die jeweilige Erklärung vor der Beurkundung der Geburt des Kindes gegenüber dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes zu beurkunden hat, abzugeben. Kann die Rechts- oder Namenswahl nicht bei der Anzeige der Geburt erfolgen, so soll der Standesbeamte darauf hinwirken, daß sie binnen eines Monats nachgeholt wird. Die Beurkundung der Geburt ist solange zurückzustellen; § 266 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Rechts- oder Namenswahl ist aktenkundig zu machen. Soweit ein anzuwendendes ausländisches Recht eine Erklärung zur Namensführung des Kindes vorsieht, ist eine Niederschrift aufzunehmen, die bei den Sammelakten zu verwahren ist. Richtet sich die Namensführung des Kindes nicht nach deutschem Recht und ist keine Rechts- oder Namenswahl zu treffen, so ist ein Aktenvermerk aufzunehmen."
41. In § 276 Abs. 2 Satz 4 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der danach stehende Satzteil gestrichen.
42. In § 279 Abs. 2 wird am Ende des Satzes 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:
"gleiches gilt für die Staatsangehörigkeit der Mutter."
43. § 285 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Ist der Vater oder das Kind ausländischer Staatsangehöriger, so hat der Standesbeamte die Unterlagen zunächst der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. § 286 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."
- b) In Absatz 6 wird in Satz 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der danach stehende Satzteil gestrichen.
- c) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.
44. § 286 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift und die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"§ 286

Randvermerk über den Vater eines nichtehelichen
Kindes in Fällen mit Auslandsberührung

(1) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Erklärung, durch welche die Vaterschaft nach ausländischem Recht anerkannt worden ist, oder erhält er eine Entscheidung eines ausländischen Gerichts, durch welche die Vaterschaft festgestellt wird, so hat er die Urkunden zunächst der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Gleiches gilt, wenn die Vaterschaft nach deutschem Recht anerkannt worden und der Vater oder das Kind ausländischer Staatsangehöriger ist (§ 285 Abs. 4).

(2) Die Prüfung der Anerkennung der Vaterschaft erstreckt sich darauf, ob

1. die Anerkennung nach dem für den vorgelegten Fall maßgebenden Recht wirksam ist,
2. die Anerkennung namensrechtliche Wirkungen für den deutschen Rechtsbereich hat (Absatz 2a),
3. das Kind infolge der Anerkennung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat (Absatz 3 Satz 3, § 290 Abs. 2).

Die Prüfung der Entscheidung des ausländischen Gerichts erstreckt sich auch darauf, ob die Entscheidung rechtswirksam ist, eine allgemein bindende Feststellung der Vaterschaft enthält und im deutschen Rechtsbereich anerkannt wird (§ 328 ZPO, § 16a FGG) sowie darauf, ob Wirkungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 eingetreten sind."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Namensrechtliche Folgen der Feststellung der Vaterschaft können sich nach dem Heimatrecht des Kindes ergeben. Unter den Voraussetzungen des § 379d kann der gesetzliche Vertreter des Kindes auch aus Anlaß der Vaterschaftsfeststellung bestimmen, daß das Kind den Namen nach dem Heimatrecht eines Elternteils erhält. Der Standesbeamte soll die etwa erforderlichen Erklärungen aufnehmen und der Vorlage beifügen."

c) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

"Bei der Eintragung des Randvermerks ist § 285 Abs. 2 und 3 anzuwenden;
hat die Prüfung ferner ergeben, daß

1. die Anerkennung namensrechtliche Wirkungen für den deutschen Rechtsbereich hat,
2. das Kind infolge der Anerkennung die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat,

so ist dies unter Angabe der Staatsangehörigkeit des Vaters im Randvermerk anzugeben."

d) Absatz 6 wird gestrichen.

45. In § 287 Abs. 2 Satz 1 erhält der nach dem Wort "beantragt," stehende Satzteil folgende Fassung:

"so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags des Kindes zu vermerken."

46. Die §§ 289 und 290 erhalten folgende Fassung:

"§ 289

Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern

(1) Die Legitimation eines nichtehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe unterliegt ausschließlich deutschem Recht, wenn die Eltern Deutsche sind, auch wenn sie außerdem eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen. Die Legitimation eines nichtehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe kann auch nach deutschem Recht beurteilt werden, wenn

1. nur ein Elternteil Deutscher ist, auch wenn er außerdem eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt;
2. die Eltern ausländische Staatsangehörige sind und für die allgemeinen Wirkungen der Ehe deutsches Recht maßgebend ist oder ihr gemeinsames Heimatrecht auf deutsches Recht verweist.

Deutschen gleichgestellt sind Elternteile, die Staatenlose, heimatlose Ausländer, Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge (§ 147) sind oder deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes haben. Im einzelnen gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Ein nichteheliches Kind wird nach deutschem Recht durch die Eheschließung seiner Eltern ehelich. Ist das Kind jedoch vor der Eheschließung als Minderjähriger von einer anderen Person als seinem Vater oder seiner Mutter angenommen, so tritt die Legitimation erst ein, wenn das Annahmeverhältnis aufgehoben wird und das Verwandtschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern wieder auflebt; dasselbe gilt, wenn das Kind als Volljähriger mit den Wirkungen angenommen ist, die für die Annahme Minderjähriger gelten.

(3) Der von den Eltern zu führende Ehe name erstreckt sich auf den Geburtsnamen des Kindes, wenn es das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, nur dann, wenn es sich der Namensänderung durch Erklärung anschließt (§ 379b).

(4) Die Eheschließung der Eltern hat für die Abkömmlinge des Kindes die Wirkungen der Legitimation auch dann, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist.

(5) Richtet sich die Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht ausschließlich nach deutschem Recht (Absatz 1 Satz 1), so unterliegt sie dem Recht, das nach Artikel 14 Abs. 1 EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Ehe bei der Eheschließung maßgebend ist. Gehören die Ehegatten verschiedenen Staaten an, so wird das Kind auch dann legitimiert, wenn es nach dem Recht eines dieser Staaten legitimiert wird.

(6) Ist das Kind ausländischer Staatsangehöriger, so unterliegen die Erfordernisse und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört; soweit es zum Wohle des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen deutsches Recht anzuwenden.

§ 290

Legitimation durch Ehelicherklärung
oder in anderer Weise

(1) Nach deutschem Recht kann ein nichteheliches Kind durch Verfügung des Vormundschaftsgerichts für ehelich erklärt werden, wenn der Vater im Zeitpunkt der Ehelicherklärung

1. Deutscher ist, auch wenn er außerdem eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt;
2. Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling (§ 147) ist oder wenn seine Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann und er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes hat;
3. ausländischer Staatsangehöriger ist und sein Heimatrecht auf deutsches Recht verweist.

Ist der Vater vor der Ehelicherklärung gestorben, so ist seine letzte Staatsangehörigkeit maßgebend.

Die Verfügung des Vormundschaftsgerichts, durch die ein nichteheliches Kind

1. auf Antrag seines Vaters für ehelich erklärt wird, wird mit der Bekanntmachung an den Vater, nach seinem Tod mit der Bekanntmachung an das Kind wirksam;
2. auf seinen Antrag für ehelich erklärt wird, wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(2) Eine Legitimation nach ausländischem Recht auf andere Weise als durch nachfolgende Ehe (§ 289 Abs. 5) unterliegt dem Recht des Staates, dem der Elternteil, für dessen eheliches Kind das Kind erklärt werden soll, bei der Legitimation angehört oder, falls er vor dieser gestorben ist, zuletzt angehörte. § 289 Abs. 6 gilt entsprechend."

47. § 291 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
" (§ 289 Abs. 2 Satz 2)".
- b) In Absatz 2a Satz 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
" (§ 286 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2)".
- c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung (§ 202), daß die Eltern des Kindes die Ehe geschlossen haben, und bestimmt sich die Legitimation nicht oder nicht ausschließlich nach deutschem Recht (§ 289 Abs. 5 und 6), so hat der Standesbeamte zunächst die Entscheidung des Amtsgerichts darüber herbeizuführen, ob die Legitimation in das Geburtenbuch einzutragen ist (§ 25 Abs. 2a); das gilt auch, wenn sich die Legitimation nur deshalb nach deutschem Recht bestimmt, weil das maßgebliche ausländische Recht hierauf zurückverweist."

- d) In Absatz 3 a Satz 1 wird der Halbsatz "und ist das Kind Deutscher," gestrichen.

48. § 292 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Randvermerk über Legitimation durch Ehelicherklärung oder in anderer Weise".
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Die Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1. bis 4 mit der Maßgabe, daß in dem neuen Absatz 1 im ersten Satz nach den Worten "erklärt worden ist" der Klammerhinweis " (§ 290 Abs. 1 Satz 3)" eingefügt wird.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung über eine Legitimation nach

ausländischem Recht in anderer Weise (§ 290 Abs. 2), die nicht auf der Entscheidung eines deutschen Gerichts beruht, so hat er die Unterlagen zunächst der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 80); die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob ein Grund für den Ausschluß der Anerkennung nach § 16a FGG vorliegt. Ergibt die Prüfung, daß die Legitimation für den deutschen Rechtsbereich wirksam ist, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken. Ergibt die Prüfung, daß die Legitimation keine Wirkungen für den deutschen Rechtsbereich hat, so sind die Unterlagen zu den Sammelakten zu nehmen; am unteren Rande des Geburtseintrags ist auf die Fundstelle hinzuweisen."

49. § 293 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 293

Randvermerk über Namenserteilung durch Erklärung
und über die nachträgliche Wahl des Namens nicht-
ehelicher Kinder".

- b) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Erklärung entgegen, durch die ein zur Namenserteilung Berechtigter dem Kind einen Familiennamen erteilt (§ 379), und ist die Namenserteilung wirksam, so hat er den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken."

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Nimmt der Standesbeamte, der die Geburt eines nichtehelichen Kindes beurkundet hat, eine Erklärung entgegen, durch die der gesetzliche Vertreter des Kindes nachträglich einen Namen (§ 379 d) gewählt hat, und erhält das Kind dadurch einen anderen Familiennamen, so hat der Standesbeamte den Sachverhalt am Rande des Geburtseintrags zu vermerken. Der Randvermerk lautet z.B.:

"Nach der Erklärung des gesetzlichen Vertreters führt das Kind mit Wirkung vom 04. September 1986 den Familiennamen des Vaters. Den ... Der Standesbeamte N."

Ist der Vater des Kindes noch nicht am Rande des Geburtseintrags vermerkt, so hat der Standesbeamte dies zunächst nachzuholen."

d) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Entgegennahme der Erklärung über die Namenserteilung und über die nachträgliche Namenswahl ist unter Angabe des Datums aktenkundig zu machen. Kommt ausländisches Recht zur Anwendung oder ist das Kind nicht Deutscher, so hat der Standesbeamte, bevor er einen Randvermerk einträgt, den Sachverhalt der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen, damit sie die Rechtslage prüfen kann."

50. § 293a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die weiteren Aufgaben nach Eintragung des Randvermerks gilt § 292 Abs. 3."

51. § 297 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte "nach deutschem Recht" gestrichen.

b) Folgender neuer Absatz 1 wird vorangestellt:

"(1) Die Annahme als Kind richtet sich nach dem Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört. Die Annahme durch einen oder beide Ehegatten unterliegt dem Recht, das nach Artikel 14 Abs. 1 EGBGB für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist. Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört; soweit es zum Wohle des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen das deutsche Recht anzuwenden. Für die Annahme als Kind im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes gelten die Absätze 2 bis 5 sowie die §§ 298 bis 304 und 306 bis 309."

- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden neue Absätze 2 bis 5.
- d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- "(6) Erhält der Standesbeamte, der die Geburt eines Kindes beurkundet hat, eine Mitteilung über eine außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes vorgenommene Annahme als Kind, so hat er sinngemäß nach § 292 Abs. 5 zu verfahren. Im Randvermerk soll anstelle der Gesetzesvorschriften angegeben werden, auf welchem Recht die Annahme als Kind beruht."
52. In § 301 Abs. 2 Satz 3 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der danach stehende Satzteil gestrichen.
53. § 310 wird gestrichen.
54. In § 320 Abs. 1 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:
- "1. bei Legitimation durch nachfolgende Ehe der Eltern (§ 291),
2. bei Legitimation durch Ehelicherklärung oder in anderer Weise (§ 292),".
55. Die §§ 341 und 342 werden wie folgt geändert:
- a) In § 341 Abs. 1 Satz 4 und in § 342 Abs. 2 wird jeweils die Angabe "1000 Berlin 52" durch "1000 Berlin 51" ersetzt.
- b) § 341 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
56. § 350 wird gestrichen.
57. § 367 erhält folgende Fassung:

"§ 367

Allgemeines über besondere Beurkundungen

- (1) Der Standesbeamte ist befugt, Erklärungen
1. zur Namensführung der Ehegatten (§§ 368 bis 370a),

2. zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft (§§ 371 bis 378)
und
3. zur Namensführung des Kindes (§§ 379 bis 381)

öffentlich zu beglaubigen oder zu beurkunden. Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft sowie die dazu erforderliche Zustimmung des Kindes bedürfen stets der öffentlichen Beurkundung.

(2) Bei der Beurkundung von Erklärungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muß

1. die Bezeichnung des Standesbeamten und der Beteiligten sowie
2. die Erklärung der Beteiligten

enthalten; in ihr sollen auch Ort und Tag der Verhandlung angegeben werden. Die Beteiligten sind so genau zu bezeichnen, daß Zweifel und Verwechslungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind. Ferner soll sich aus der Niederschrift ergeben, ob der Standesbeamte die Beteiligten kennt oder wie er sich Gewißheit über ihre Person verschafft hat.

(3) Die Niederschrift muß in Gegenwart des Standesbeamten den Beteiligten vorgelesen und von ihnen genehmigt werden; in ihr soll festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Die Niederschrift soll den Beteiligten auf Verlangen vor der Genehmigung auch zur Durchsicht vorgelegt werden. Sie muß von den Beteiligten und von dem Standesbeamten eigenhändig unterschrieben werden.

(4) Bei Sprachschwierigkeiten sowie bei Schwierigkeiten bei der Verständigung und der Unterzeichnung ist sinngemäß nach den §§ 52 und 53 zu verfahren.

(5) Erklärungen zur Namensführung, die der öffentlichen Beglaubigung bedürfen, werden mit der Entgegennahme durch den zuständigen Standesbeamten wirksam; wird eine Erklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der für ihre Entgegennahme zuständig ist, so ist ihm eine beglaubigte Abschrift zu übersenden. Werden Erklärungen, die mit der Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft zusammenhängen, nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so ist, wenn die Geburt

1. im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet ist, dem Standesbeamten, der die Geburt des Kindes beurkundet hat,

2. nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet ist,
dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West)

eine beglaubigte Abschrift zu übersenden. Bei der Übersendung beglaubigter Abschriften an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ist gegebenenfalls sinngemäß nach § 84 Satz 2 und 3 zu verfahren.

(6) Für die über eine Versicherung an Eides Statt aufzunehmende Niederschrift gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend. Im übrigen ist nach § 382 zu verfahren."

58. Die derzeit vor § 367 stehende Zwischenüberschrift "a) Namensführung der Ehegatten" wird nach § 367 eingefügt.

59. § 368 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

"Haben die Ehegatten nach dem 30. Juni 1976 die Ehe außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes nicht vor einem zur Vornahme und Beurkundung von Eheschließungen befugten Konsularbeamten der Bundesrepublik Deutschland geschlossen, so können sie die Erklärung über den Ehenamen (§ 190 Abs. 3) nachholen, wenn

1. die Namensführung der Ehegatten ausschließlich deutschem Recht unterliegt und eine Erklärung über den Ehenamen bei der Eheschließung nicht abgegeben worden ist oder
2. die Ehegatten, von denen mindestens einer nicht Deutscher ist, keinen gemeinsamen Ehenamen führen und
 - a) einer von ihnen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes hat oder
 - b) deutsches Recht für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend wird (Artikel 14 Abs. 1 EGBGB)."

- b) In Absatz 2 Satz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. den Standesbeamten (§ 367),".

- c) Absatz 4 wird gestrichen; der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4.

60. Nach § 368 wird folgender § 368 a eingefügt:

"§ 368 a

**Nachträgliche Erklärung des deutschen Ehegatten zur
Namensführung in der Ehe**

(1) Ist die Ehe zwischen einem deutschen und einem ausländischen Ehegatten nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes geschlossen worden und haben die Ehegatten bei der Eheschließung keine Erklärung über ihre Namensführung in der Ehe abgegeben, so kann der deutsche Ehegatte erklären, daß er seinen Familiennamen nach dem Recht des Staates führen will, dem der andere Ehegatte angehört. Die Erklärung ist abzugeben, wenn die Eintragung des Familiennamens in ein deutsches Personenstandsbuch erforderlich wird, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres nach Rückkehr in den Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes.

(2) Ist ein Ehegatte Deutscher und der andere Ehegatte ausländischer Staatsangehöriger, unterliegt die Namensführung des ausländischen Ehegatten einem Recht, das eine Bestimmung des Ehenamens im Sinne von § 1355 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zuläßt, und ist die Ehe im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes vor dem 1. September 1986 oder nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes geschlossen worden, so kann der deutsche Ehegatte die Erklärung nach § 190 Abs. 4 nachholen; in diesem Fall kann auch noch die Erklärung nach § 369 abgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn der deutsche Ehegatte bereits eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat.

(3) Gibt der deutsche Ehegatte keine Erklärung nach Absatz 1 oder 2 ab, so führt er in der Ehe den Familiennamen, den er zur Zeit der Eheschließung geführt hat.

(4) § 368 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

61. § 369 Abs. 6 wird gestrichen; der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6.

62. In § 370a Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "und Abs. 6" gestrichen.

63. § 370b wird gestrichen.

64. § 371 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Anerkennung der Vaterschaft richtet sich nach deutschem Recht, wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes hat. Die Vaterschaft kann auch nach deutschem Recht anerkannt werden, wenn die Mutter des nichtehelichen Kindes im Zeitpunkt seiner Geburt

1. Deutsche war, auch wenn sie außerdem eine fremde Staatsangehörigkeit besaß;
2. Staatenlose, heimatlose Ausländerin, Asylberechtigte oder ausländischer Flüchtling (§ 147) war oder wenn ihre Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann und sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes hatte.

Ferner kann die Vaterschaft nach deutschem Recht anerkannt werden, wenn der Vater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes

1. Deutscher war, auch wenn er außerdem eine fremde Staatsangehörigkeit besaß;
2. Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling (§ 147) war oder wenn seine Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann und er seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, seinen Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes hatte."

b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Ist das Kind ausländischer Staatsangehöriger, so unterliegen zusätzlich die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, dem Recht des Staates, dem das Kind angehört; soweit es zum Wohle des Kindes erforderlich ist, kann hierauf verzichtet werden."

- c) In Absatz 3 Satz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. den Standesbeamten (§ 367),".

65. § 372 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort "belehren" durch die Worte "unterrichten und dies aktenkundig machen" ersetzt und Satz 3 gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung: "(§ 152)".
- c) In Absatz 6 werden die Sätze 1 und 2 sowie in Satz 3 das Wort "auch" gestrichen.
- d) In Absatz 7 Satz 2 werden die Angabe "§ 285 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6" durch "§ 285 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, gegebenenfalls auch nach Satz 2 Nr. 2 bis 4, und Absatz 6" sowie das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der danach stehende Satzteil gestrichen.

66. § 373 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 erhält der Klammerhinweis jeweils folgende Fassung: "(§ 152 Abs. 6 und 11)".
- b) Absatz 2a erhält folgende Fassung:
- "(2a) Ist das Kind ausländischer Staatsangehöriger, so unterliegen Erforderlichkeit und Erteilung der Zustimmung des Kindes zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohle des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen das deutsche Recht anzuwenden."
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- "(4) Wird die Zustimmungserklärung nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, der die Geburt des Kindes beurkundet hat, so bedarf es für die Weiterleitung der Erklärung an den zuständigen Standesbeamten (§ 367 Abs. 5 Satz 2) des Einverständnisses des Erklärenden."

67. In § 374 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort "Vertreter" der Klammerhinweis " (§ 152)" eingefügt.

68. § 376 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vaterschaft kann außer nach deutschem Recht (§ 371) auch nach dem Recht des Staates, dem die Mutter oder der Vater im Zeitpunkt der Geburt des Kindes angehört, oder nach dem Recht des Staates anerkannt werden, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört; soweit es zum Wohle des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen das deutsche Recht anzuwenden."

69. § 377 Abs. 7 wird gestrichen.

70. § 378 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen.

b) Die Absätze 4 bis 7 werden neue Absätze 3 bis 6 mit der Maßgabe folgender Änderungen:

aa) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Bei der Übersendung einer beglaubigten Abschrift nach § 367 Abs. 5 Satz 2 ist anzugeben, ob ein Beteiligter die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag des Kindes beantragt hat (§ 287 Abs. 1)."

bb) Im neuen Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
"Absatz 3 gilt entsprechend."

cc) Im neuen Absatz 5 wird das Zitat "Absatz 5" durch "Absatz 4" ersetzt.

71. § 379 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird vorangestellt:

"(1) Die Namenserteilung für ein nichteheliches Kind richtet sich nach dem Recht des Staates, dem das Kind, ein Elternteil oder ein den Namen Erteilender angehört. Gehört die Person, deren Heimatrecht für die Namenserteilung maßgebend sein soll, mehreren Staaten an (Mehrstaater), so richtet sich die Namenserteilung nach dem Recht des Staates, mit dem die Person am engsten verbunden ist; ist sie auch Deutscher, so ist deutsches Recht anzuwenden."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß

aa) Satz 1 folgende Fassung erhält:

"Ist bei der Namenserteilung deutsches Recht anzuwenden, so können die Mutter und ihr Ehemann dem Kind, das einen Namen nach § 1617 BGB führt und eine Ehe noch nicht eingegangen ist, ihren Ehenamen, der Vater des Kindes seinen Familiennamen durch Erklärung erteilen; als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen vorangestellte Name (§ 369).";

bb) am Schluß folgender Satz angefügt wird:

"Ist das Kind ausländischer Staatsangehöriger, so unterliegen die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört; soweit es zum Wohle des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen das deutsche Recht anzuwenden."

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

d) In Absatz 3 Satz 2 erhält Nummer 1 folgende Fassung:

"1. den Standesbeamten (§ 367),".

e) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen; die bisherigen Absätze 7 und 8 werden neue Absätze 5 und 6.

72. § 379a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Soll sich die Namensänderung auch auf den Ehenamen erstrecken, so sind, falls § 367 Abs. 5 Satz 2 anzuwenden ist, dem für die Entgegennahme zuständigen Standesbeamten zwei beglaubigte Abschriften der Erklärung zu übersenden, damit er nach § 320 Abs. 1a verfahren kann."

73. § 379 b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
" (§ 289 Abs. 3)".
- b) In Nummer 2 erhält der Klammerhinweis folgende Fassung:
" (§§ 368 und 368 a)".
- c) Im Halbsatz nach dem Semikolon werden nach den Worten "nach § 368 Abs. 1" die Worte "und § 368 a Abs. 1 und 2" eingefügt.

74. Nach § 379 b werden folgende §§ 379 c und 379 d eingefügt:

"§ 379 c

**Nachträgliche Bestimmung des Familiennamens eines
ehelichen Kindes**

(1) Ist ein eheliches minderjähriges Kind, dessen Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen führen, nicht im Inland geboren und ist seine Geburt nicht bereits nach § 387 vom Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) beurkundet worden, so kann der gesetzliche Vertreter des Kindes nachträglich bestimmen, welchen Familiennamen, den ein Elternteil führt, das Kind erhalten soll. Die Namensbestimmung setzt voraus, daß die Namensführung des Kindes deutschem Recht unterliegt. Die Bestimmung des Familiennamens ist vorzunehmen, wenn die Eintragung des Familiennamens in ein deutsches Personenstandsbuch oder in ein amtliches deutsches Identitätspapier erforderlich wird. Die Bestimmung des Namens eines Kindes, welches das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat, bedarf dessen Einwilligung.

- (2) Die Namensbestimmung ist unwiderruflich. Eine Namensbestimmung ist auch dann nicht mehr möglich, wenn der Familienname des Kindes vor dem 1. September 1986 in ein deutsches Personenstandsbuch eingetragen wurde.
- (3) Die Erklärung des gesetzlichen Vertreters über die Namensbestimmung und die Einwilligung des Kindes müssen in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Für die Beglaubigung gilt § 379 Abs. 3 entsprechend, jedoch ist eine Beglaubigung durch Beamte und Angestellte eines Jugendamts nicht möglich.
- (4) Eine Namensbestimmung nach Absatz 1 wird wirksam mit ihrer Entgegennahme durch den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West). Ihm obliegen die Mitteilungspflichten nach § 293 Abs. 3 Nr. 3 bis 5. Er hat ferner, wenn für die Eltern des Kindes ein Familienbuch geführt wird, das Kind in Spalte 9 dieses Familienbuches einzutragen oder dem Standesbeamten, der dieses Familienbuch führt, die entsprechenden Angaben mitzutellen.

§ 379 d

Nachträgliche Wahl des Namens des nichtehelichen Kindes

- (1) Hat der gesetzliche Vertreter eines nichtehelichen Kindes vor der Beurkundung der Geburt des Kindes keine Namenswahl getroffen, so kann er diese auch zu einem späteren Zeitpunkt nachholen. Die Wahl eines Namens nach dem Heimatrecht des Vaters setzt die wirksame Feststellung der Vaterschaft voraus. Hat der gesetzliche Vertreter bereits einen Namen nach dem Recht des Staates gewählt, dem die Mutter angehört, so ist eine spätere Wahl eines Namens nach dem Recht des Staates, dem der Vater angehört, nur dann möglich, wenn die Vaterschaft erst nach der Wahl des Namens nach dem Recht des Staates, dem die Mutter angehört, wirksam festgestellt wurde. Ändert sich durch die Namenswahl des gesetzlichen Vertreters der Name eines Kindes, dessen Namensführung sich bisher nach deutschem Recht bestimmt hat oder das Deutscher ist, so bedarf die Namenswahl seiner Einwilligung, wenn es das 14. Lebensjahr bereits vollendet hat.
- (2) Die Erklärung des gesetzlichen Vertreters über die Namenswahl und die Einwilligung des Kindes müssen in öffentlich beglaubigter Form abgegeben werden. Für die Beglaubigung gilt § 379 Abs. 3 entsprechend, jedoch ist eine Beglaubigung durch Beamte und Angestellte eines Jugendamts nicht möglich.

(3) Die Namenswahl wird wirksam mit der Entgegennahme durch den zuständigen Standesbeamten. Zuständig ist, wenn die Geburt des Kindes

1. im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet ist, der Standesbeamte, der die Geburt des Kindes beurkundet hat,
2. nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes beurkundet ist, der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West).

(4) Die Namenswahl ist unwiderrüflich. Wird nach der Wahl eines Namens nach dem Recht des Staates, dem der Vater angehört, am Rande des Geburtseintrags vermerkt, daß der Mann nicht der Vater des Kindes oder daß die Anerkennung der Vaterschaft unwirksam ist, so ist § 293 Abs. 5 zu beachten.

(5) Für die Eintragung eines Randvermerks zum Geburtseintrag gilt § 293 Abs. 1 a. Nimmt der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) die Erklärung über die Namenswahl entgegen, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 293 Abs. 3 Nr. 3 bis 6. Erhält der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) in den Fällen des Satzes 2 davon Kenntnis, daß eine Namenswahl durch den Vater des Kindes von Anfang an unwirksam war, so obliegen ihm die Mitteilungspflichten nach § 293 Abs. 5 Satz 2 und 3."

75. § 383 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

"(7) Der Standesbeamte soll den deutschen Verlobten, für den er das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt, auf die Möglichkeiten zur Bestimmung des nach der Eheschließung zu führenden Familiennamens und auf die dabei zu beachtenden Fristen hinweisen und ihn davon unterrichten, daß er für seine außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes geschlossene Ehe die Anlegung eines Familienbuches beantragen kann."

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

76. In den §§ 384, 384 a und 384 b wird jeweils in Absatz 3 nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Ferner soll er für den deutschen Verlobten eine dem § 383 Abs. 7 entsprechende Mitteilung beifügen."

77. § 387 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ist ein Staatenloser, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling (§ 147) mit gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes geboren oder gestorben, so kann der Standesfall auf Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) beurkundet werden."

78. § 401 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden in dem in Klammern stehenden Wortlaut nach dem Wort "Kindergeld," die Worte "von Erziehungsgeld," eingefügt.

b) Folgender Absatz 9 wird angefügt:

"(9) Gebührenfrei sind Erklärungen zur Namensführung, die gegenüber dem Standesbeamten abzugeben sind, wenn

1. der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung (§ 190),
2. der Familienname des Kindes vor der Beurkundung der Geburt (§ 269)

bestimmt wird."

79. Im übrigen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1985 (BAZ. Nr. 68a vom 11. April 1985) auch die nachstehend aufgeführten Verweisungen geändert. Es werden ersetzt

- a) in § 34 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 3 und in § 226 Abs. 1 Satz 3 jeweils die Angabe "§ 61 Abs. 1 Satz 4" durch "§ 61 Abs. 1 Satz 4 und 6";
- b) in § 40 Abs. 2 Nr. 1 die Angabe "§ 268" durch "§ 270";
- c) in § 45 Abs. 1 Nr. 5 die Angabe "§ 370b" durch "§ 370a";

- d) in § 79 Abs. 4
die Angabe "§§ 234 bis 240d" durch "§§ 234 bis 240e";
- e) in § 139 Abs. 7 Satz 2 im Satzteil vor dem Semikolon
der Klammerhinweis "(§§ 289, 290)" durch "(§ 289)";
- f) in § 199 Abs. 4 Satz 2
der Klammerhinweis "(§ 289 Abs. 1 Satz 2)" durch "(§ 289 Abs. 2 Satz 2)";
- g) in § 210 Abs. 2
die Angabe "§ 237 Abs. 1 Satz 2" durch "§ 237 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2";
- h) in § 223 Abs. 1 im ersten Satzteil
der Klammerhinweis "(§§ 228 bis 233)" durch "(§§ 228 bis 233a)";
- i) in § 231 Abs. 2 Nr. 4a
der Klammerhinweis "(§ 285 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 und § 286 Abs. 3)" durch
"(§ 286 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2)";
- j) in § 265 Abs. 2
 - aa) bei Nummer 6 der Klammerhinweis "(§ 270)" durch "(§ 269)",
 - bb) bei Nummer 11 der Klammerhinweis "(§ 268)" durch "(§ 270)";
- k) in § 292a Abs. 2 Satz 3
die Angabe "§ 292 Abs. 2 Satz 1" durch "§ 292 Abs. 1";
- l) in § 292a Abs. 3
die Angabe "§ 292 Abs. 3" durch "§ 292 Abs. 2";
- m) in § 293c Abs. 1 Satz 1
der Klammerhinweis "(§ 368)" durch "(§§ 368 und 368a)";
- n) in § 294 Abs. 2
die Angabe "§ 270 Abs. 1 Nr. 2 bis 5" durch "§ 269 Abs. 1 Nr. 2 bis 5";
- o) in § 300 Abs. 2
der Klammerhinweis "(§ 298 Abs. 3)" durch "(§ 298 Abs. 4)";
- p) in § 308 Abs. 3 Satz 1
der Klammerhinweis "(§ 289 Abs. 1 Satz 2)" durch "(§ 289 Abs. 2 Satz 2)".

II.

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) in der nunmehr geltenden Fassung im Bundesanzeiger veröffentlichen.

Begründung

I. Allgemein

Die vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift soll vornehmlich den Auswirkungen des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) auf die Tätigkeit der Standesbeamten und ihrer Aufsichtsbehörden Rechnung tragen. Sie ergeben sich insbesondere aus den neuen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) über

- allgemeine Verweisungen (Art. 3 EGBGB),
- Rück- und Weiterverweisung (Art. 4 EGBGB),
- das Personalstatut (Art. 5 EGBGB),
- den ordre public (Art. 6 EGBGB),
- die Rechts- und Geschäftsfähigkeit (Art. 7 EGBGB),
- den Namen (Art. 10 EGBGB),
- die Form von Rechtsgeschäften (Art. 11 EGBGB),
- die Eheschließung (Art. 13 EGBGB),
- die allgemeinen Ehwirkungen (Art. 14 EGBGB),
- die eheliche Kindschaft (Art. 19 EGBGB),
- die nichteheliche Kindschaft (Art. 20 EGBGB),
- die Legitimation (Art. 21 EGBGB),
- die Annahme als Kind (Art. 22 EGBGB) und
- die Zustimmung des Kindes zu familienrechtlichen Erklärungen (Art. 23 EGBGB)

sowie aus den Übergangsvorschriften für die Wirkungen familienrechtlicher Rechtsverhältnisse und den Übergangsregelungen für das Namensrecht (Art. 220 Abs. 1, 2, 4 und 5 EGBGB).

Hinzu kommen die mit der Neuregelung des Internationalen Privatrechts zusammenhängenden Änderungen der §§ 15a, 15d, 31a und 41 des Personenstandsgesetzes (PStG) und der Wegfall des § 15a des Ehegesetzes.

Darüber hinaus sind die in der Neunten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes - 9. PStÄndV - (Bundesratsdrucksache 168/67) vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der PStV (§§ 18, 63, 64 und 68) sowie Erfahrungen berücksichtigt, die sich bei der Anwendung der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) seit deren Neubekanntmachung vom 28. März 1985 (BAnz. Nr. 68a vom 11. April 1985) ergeben haben.

II. Zu Einzelvorschriften

Zu Nummer 1 (§ 48):

Aus der vorgesehenen Neufassung ergibt sich, daß aus etwa in den Sammelakten befindlichen Aufzeichnungen über Angaben, die im Zusammenhang mit der Beurkundung des Personenstandsfalls für andere Zwecke, z.B. für die Statistik oder für die Erbschaftsteuer, erhoben worden sind, Auskünfte nicht erteilt werden dürfen.

Zu den Nummern 2 und 16 (§§ 54 und 189):

An Stelle der an sich erforderlichen Änderung des Klammerhinweises in § 54 Abs. 2 Satz 1 wird aus systematischen Gründen die Definition für den "Rufnamen" nach § 54 übernommen und in § 189 darauf verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 87):

Die Ergänzung des Absatzes 1 soll - ebenso wie die Änderung des § 48 - dazu beitragen, daß persönliche Daten nicht über das erforderliche Maß hinaus Dritten bekannt werden.

Zu Nummer 6 (§ 114):

Die Änderung des Absatzes 4 trägt den seit dem Abschluß des deutsch-dänischen Beglaubigungsabkommens vom 17. Juni 1936 eingetretenen Änderungen in der Zuständigkeit dänischer Behörden Rechnung. Sie haben bereits in § 166 Abs. 4 DA bei den Angaben über Dänemark ihren Niederschlag gefunden.

Zu Nummer 7 (§ 120):

Die Neufassung der Absätze 3 bis 5 gibt die für die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsbüchern maßgebenden Vorschriften übersichtlicher als bisher wieder. In den Absätzen 4 und 5 werden auch die in der 9. PStÄndV vorgesehene Ergänzung des § 63 PStV und die Einfügung eines § 64 in die PStV berücksichtigt; auf die dazu gegebene Begründung wird verwiesen.

Zu den Nummern 8 und 15 (§§ 134 und 180):

Die Neufassung des Absatzes 1a und die Einfügung eines Absatzes 1b sollen dazu beitragen, daß die Verlobten rechtzeitig über die Namensführung in der Ehe sowie über Fragen, die sich bei der Legitimation gemeinsamer vorehelicher Kinder ergeben, unterrichtet werden. Letzteres macht den derzeitigen § 180 DA entbehrlich.

Zu Nummer 9 (§ 140):

In der Neufassung wird Artikel 13 Abs. 1 und 2 EGBGB Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 (§ 152):

Den Änderungen liegen die Vorschriften von Artikel 19 Abs. 2 und Artikel 20 Abs. 2 EGBGB sowie - im Hinblick auf Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 EGBGB - des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. 1971 II S. 217) zu Grunde.

Zu den Nummern 11 und 12 (§§ 166, 170):

Ausgehend von Artikel 5 Abs. 2 EGBGB und hinsichtlich der Staatenlosen auch von Artikel 12 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II S. 473), das für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1977 (BGBl. II S. 235) in Kraft getreten ist, sollen künftig auch Staatenlose und Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, der Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht mehr bedürfen, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder, mangels eines solchen, ihren Aufenthalt im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes haben.

Zu den Nummern 17 und 20 (§§ 188a, 195):

Anlaß für die Einfügung eines § 188a anstelle des bisherigen § 195 sind die Ersetzung des § 15a des Ehegesetzes durch die Vorschriften des Artikels 13 Abs. 3 Satz 2 EGBGB und des § 15a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 PStG.

Zu Nummer 19 (§ 190):

Die Neufassung ist durch Artikel 10 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 220 Abs. 4 EGBGB geboten.

Zu den Nummern 23, 28 und 30 (§§ 211, 237 und 239):

Die Änderungen vervollständigen die durch die 6. DA-ÄndVwV vorgenommenen Umstellungen in den Vorschriften über Randvermerke zum Heiratsbuch und über Eintragungen im Familienbuch.

Zu den Nummern 32 und 43 (§§ 240d und 285 Abs. 7 und 8):

Die Vorschriften über die Eintragung von Vermerken und Randvermerken über den Vater eines nichtehelichen Kindes, der vor dem 1. Juli 1970 die Vaterschaft anerkannt hat, haben erheblich an Bedeutung verloren; sie sollen daher gestrichen werden. Sollte sich später noch ein solcher Fall ergeben, wäre der Standesbeamte nach Artikel 12 § 3 Abs. 1 und § 23 des Nichtehelichengesetzes verpflichtet, einen entsprechenden Randvermerk (Vermerk) einzutragen; er könnte dabei entsprechend den zur Streichung vorgesehenen Bestimmungen der DA verfahren.

Zu den Nummern 38 bis 40 (§§ 268 bis 270):

Die Numerierung wird aus Gründen der Systematik umgestellt.

Die Änderungen in dem neuen § 268 tragen den Vorschriften des Artikels 19 Abs. 1 EGBGB Rechnung.

Die Fassung des neuen § 270 erläutert Artikel 10 Abs. 1, 5 und 6 sowie Artikel 220 Abs. 5 Satz 1 EGBGB. Darin ist auch vorgesehen, daß der Standesbeamte in Fällen, in denen die Namensbestimmung nicht bei der Anzeige der Geburt des Kindes vorgenommen werden kann, darauf hinwirken soll, daß die Bestimmung binnen eines Monats nachgeholt wird; eine ähnliche Vorschrift enthält § 263 Abs. 1 DA, dem § 22 Abs. 1 PStG zu Grunde liegt.

Zu den Nummern 41, 43 und 52 (§§ 276, 285 Abs. 5 und § 301):

Die Streichungen sind im Hinblick auf die generelle Vorschrift des § 103 DA angezeigt.

Zu Nummer 46 (§§ 289 und 290):

Den Neufassungen der §§ 289 und 290 liegen die Vorschriften der Artikel 21 und 23 EGBGB zu Grunde.

Zu den Nummern 51 und 53 (§§ 297 und 310):

In der Zusammenfassung der §§ 297 und 310 sind die Vorschriften der Artikel 22 und 23 EGBGB berücksichtigt.

Zu den Nummern 55 und 56 (§ 341 Abs. 4 und § 350):

Die Mitteilungen

- an die WAsT über die Berichtigung der Beurkundung eines Kriegsterbefalls und
- an das Gesundheitsamt über eine Totgeburt, deren Gewicht weniger als 2500 Gramm betrug,

sind entbehrlich und können daher entfallen.

Zu Nummer 57 (§ 367):

Für die Beurkundung des Personenstandes gelten die Vorschriften des Personenstandsgesetzes. Hingegen sind bei besonderen Beurkundungen und bei Beglaubigungen, zu denen auch Standesbeamte befugt sind, die einschlägigen Vorschriften des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) zu beachten. Hierauf wird in der DA bisher nicht besonders hingewiesen.

In der Neufassung des § 367 werden die allgemeinen Grundsätze des Beurkundungsrechts sinngemäß wiedergegeben. In Absatz 5 sind die in den §§ 368, 369, 372, 373, 377, 378, 379 und 379a DA enthaltenen Vorschriften für die Weiterleitung von beurkundeten oder beglaubigten Erklärungen zusammengefaßt; dementsprechend werden die zuvor zitierten Paragraphen gekürzt.

Zu Nummer 59 (§ 368):

Der neue Satz berücksichtigt in Nummer 2 die Vorschriften des Artikels 10 Abs. 4 EGBGB.

Zu Nummer 60 (§ 368a):

Dem neuen § 368a DA liegen die Vorschriften des Artikels 10 Abs. 3 EGBGB und hinsichtlich von Ehen, die nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes geschlossen worden sind, des Artikels 220 Abs. 4 EGBGB zu Grunde.

Zu den Nummern 64 und 68 (§§ 371 und 376):

Die Neufassungen tragen den Vorschriften des Artikels 20 Abs. 1 EGBGB Rechnung. In § 371 Abs. 1 ist auch das Übereinkommen vom 2. Oktober 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (BGBl. 1986 II S. 825) berücksichtigt; da es von seinen Vertragsstaaten ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit anzuwenden ist, wird davon abgesehen, die einzelnen Vertragsstaaten aufzuführen.

Zu Nummer 71 (§ 379):

Mit den vorgesehenen Änderungen wird die nach Artikel 10 Abs. 6 EGBGB eröffnete Möglichkeit umgesetzt, dem nichtehelichen Kind auch nach fremdem Recht einen Namen zu erteilen.

Zu Nummer 74 (§§ 379c und 379d):

Die neu einzufügenden Vorschriften sind

- bei § 379c durch Artikel 220 Abs. 5 Satz 2 EGBGB und
- bei § 379d durch Artikel 10 Abs. 6 EGBGB

veranlaßt.

Zu Nummer 75 (§ 383):

Durch die dem Standesbeamten aufgetragene Unterrichtung sollen den Betroffenen Unannehmlichkeiten erspart werden, die ihnen z.B. durch Fristversäumnisse entstehen können.

Zu Nummer 78 (§ 401):

Zur Einfügung des Absatzes 9 wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Änderung des § 68 PStV durch die 9. PStÄndV hingewiesen.

III. Neubekanntmachung

Die Neubekanntmachung des künftig geltenden Wortlauts der DA erleichtert den Standesbeamten und ihren Aufsichtsbehörden die Anwendung der neuen Vorschriften.

IV. Kosten

Durch die vorliegende allgemeine Verwaltungsvorschrift entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

10.07.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Siebenten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
(Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichts-
behörden - DA -) (7. DA-ÄndVwV)

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Abschnitt I Nr. 1 (§ 48)

In Nummer 1 ist § 48 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Einsicht in die Sammelakten gewähren sowie Auskünfte und Abschriften aus den Sammelakten erteilen darf der Standesbeamte nur hinsichtlich solcher Angaben und Unterlagen, die ausschließlich für Zwecke der Beurkundung des Personenstandsfalls erhoben worden sind."

(noch Ziffer 1)

Als Folge

ist die Überschrift in § 48 wie folgt zu fassen:
"Einsicht, Auskünfte und Abschriften".

Begründung:

Klarstellung, daß entsprechend dem Hinweis in § 86 Abs. 5 DA auch weiterhin Einsicht in die Sammelakten möglich ist.

2. Zu Abschnitt I Nr. 3 (§ 87)

In Nummer 3 ist der an § 87 Abs. 1 anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

"Kann dem Begehren eines Antragstellers sowohl durch Erteilung einer beglaubigten Abschrift als auch durch Ausstellung einer anderen Personensurkunde entsprochen werden, so darf eine beglaubigte Abschrift nur erteilt werden, wenn der Eintrag keinen Randvermerk enthält."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Abschnitt I Nr. 9 (§ 140)

In Nummer 9 ist § 140 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dies berücksichtigt der Präsident des Oberlandesgerichts im Verfahren über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 170)."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

4. Zu Abschnitt I Nr. 10 (§ 152)

In Nummer 10 Buchstabe c sind in § 152 Abs. 10 Satz 1 erster Halbsatz die Worte "zu beachten" durch die Worte "auch dann zu beachten, wenn das Kind keinem Vertragsstaat angehört" zu ersetzen.

Begründung:

Der vorgesehene Abs. 10 Satz 1 könnte dahin mißverstanden werden, daß ein nach dem Heimatrecht des Kindes kraft Gesetzes bestehendes Gewaltverhältnis nur dann zu beachten ist, wenn das Kind einem der Vertragsstaaten des Minderjährigenschutzabkommens angehört. Die Anwendung des Minderjährigenschutzabkommens hängt jedoch nicht von der Staatsangehörigkeit des Kindes zu einem Vertragsstaat, sondern nur davon

(noch Ziff. 4)

ab, ob es seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat. Insbesondere sind auch kraft Gesetzes bestehende Gewaltverhältnisse zu beachten, wenn das Kind keinem Vertragsstaat angehört (vgl. BGHZ 60, 68 - ständige Rechtsprechung - und dazu DIV - Stellungnahme III Der Amtsvormund 1987 S. 377).

5. Zu Abschnitt I Nr. 10 (§ 152)

In Nummer 10 Buchstabe c ist § 152 Abs. 11 wie folgt zu fassen:

"(11) Für ein nichteheliches Kind gilt Absatz 10 Satz 1 unter der dort genannten Voraussetzung. Eine anzuerkennende Entscheidung über das Sorgerecht ist zu beachten. Im übrigen wird sich die Vertretung des Kindes regelmäßig aus einer Bescheinigung über eine angeordnete oder gesetzliche Amtspflegschaft oder aus einer sonstigen Verfügung des Vormundschaftsgerichts ergeben. In Zweifelsfällen oder wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes hat, ist die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen."

Begründung:

- a) In Rechtsprechung und Lehre ist bisher noch nicht abschließend geklärt, nach welchen Grundsätzen nicht-eheliche Kinder ausländi-

(noch Ziffer 5)

scher Mütter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, gesetzlich vertreten werden (vgl. Oberloskamp DAV 1987, 489). Folgende Auffassungen werden vertreten:

- aa) Das deutsche Jugendamt wird für alle nichtehelichen Kinder ausländischer Mütter gesetzlicher Amtspfleger (vgl. OLG Celle Beschluß vom 6.3.1987 ZfF 1987, 86; Palandt-Heldrich 46. Auflage, Artikel 20 EGBGB Anmerkung 3).
- bb) Das deutsche Jugendamt wird nur für die nichtehelichen ausländischen Kinder gesetzlicher Amtspfleger, die nicht unter elterlicher Sorge stehen (vgl. Kammergericht Beschluß vom 27.1.1987, ZfJ 1987, 249, Deutsches Institut für Vormundschaftswesen, Stellungnahme I, DAVorm 1986/669 und DAVorm 1987, 377).
- cc) Das deutsche Jugendamt muß für die nichtehelichen ausländischen Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, zum Amtspfleger bestellt werden (Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg DAVorm 1987, 385 und Krzywon BWNNotZ 1987, 37).

Die Dienstanweisung sollte eine vorschnelle Festlegung auf eine dieser Meinungen vermeiden.

(noch Ziffer 5)

- b) Zustimmung verdient allerdings die Absicht der 7. DA-ÄndVwV, der Praxis des Standesbeamten hier Hilfen zu geben. Auch kann der 7. DA-ÄndVwV insoweit gefolgt werden, als sie Artikel 3 des Minderjährigenschutzabkommens als eine selbständige Kollisionsnorm ansieht und deshalb die gesetzliche Amtspflegschaft nicht eintreten läßt, soweit der nichtehelichen Mutter die volle elterliche Sorge zusteht.

Ungeklärt ist jedoch bisher jedenfalls die Frage, ob in den verbleibenden Fällen regelmäßig die gesetzliche Amtspflegschaft eintritt oder ob eine gerichtliche Maßnahme notwendig ist. Die Auffassung, wonach bei Fehlen eines gesetzlichen Gewaltverhältnisses stets eine richterliche Entscheidung durch das Vormundschaftsgericht notwendig ist, kann sich auf die weit- aus überwiegende Meinung zu der bisherigen Auslegung des Minderjährigenschutzabkommens stützen (vgl. die Nachweise bei Krzywon BWNotZ 1987, 37, 41). Diese Auffassung hat den Vorzug, daß sie das Heimatrecht des Kindes stärker berücksichtigt und eine schematische Lösung vermeidet.

- c) Die vorgeschlagene Neufassung von Absatz 11 geht wie die Vorlage von dem Grundgedanken aus, daß kraft Ge-

(noch Ziffer 5)

setzes bestehende Gewaltverhältnisse für das Kind zu beachten sind. Im übrigen sollte die Frage zunächst pragmatisch gelöst werden. Einigkeit dürfte dahin bestehen, daß Entscheidungen des Heimatstaats nach § 16 a FGG auch in diesem Zusammenhang grundsätzlich zu beachten sind. Im übrigen sollte sich der Standesbeamte an der Auffassung des im konkreten Fall zuständigen Vormundschaftsgerichts orientieren dürfen. In Zweifelsfällen und in Fällen, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik hat, bietet sich die Vorlage an die Aufsichtsbehörde an.

6. Zu Abschnitt I Nr. 11 (§ 166)
und Nr. 12 (§ 170)

a) Nummer 11 ist zu streichen.

b) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

"12. § 170 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Befreiung ist auch erforderlich, wenn ein Ehehindernis nach ausländischem Recht vorliegt und insoweit die Ehefähigkeit gemäß Artikel 13 Abs. 2 EGBGB nach deutschem Recht beurteilt werden soll (§ 140 Abs. 2)."

(noch Ziffer 6)

Begründung:

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift i.d.F. der Vorlage geht davon aus, daß im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 2 EGBGB und Artikel 12 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II, S. 473), das für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1977 (BGBl. II S. 235) in Kraft getreten ist, Staatenlose und Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, der Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses nicht mehr bedürfen. Diese Auffassung steht jedoch im Widerspruch zur herrschenden Meinung, wonach der Begriff des Ausländers für § 10 Ehegesetz verbindlich in § 15 der 1. DVO Ehegesetz definiert ist (vgl. Soergel-Häberle, 11. Auflage zu § 10 Ehegesetz, Anmerkung 3, Massfeller/Böhmer/Coester zu § 10 Ehegesetz, Anmerkung 2 RGRK-Wüstenberg zu § 10 EheG Anmerkung 9). Eine Änderung der bisherigen Praxis kann daher nur durch den Gesetzgeber erfolgen.

7. Zu Abschnitt I Nr. 19 (§ 190)

In Nummer 19 sind in § 190 Abs. 4 Satz 1 die Worte
"Staatsangehöriger, unterliegt"
durch die Worte
"Staatsangehöriger und unterliegt"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

8. Zu Abschnitt I Nr. 47 (§ 291)

In Nummer 47 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

(wie Nummer 47 Buchstabe c der Vorlage).

bb) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die nach dem maßgeblichen ausländischen
Recht für die Legitimation außerdem er-
forderlichen Unterlagen (§ 134 Abs. 1 b
Satz 1);".

Begründung:

Folgeänderung, die sich aus dem
Wegfall von § 180 ergibt.

9. Zu Abschnitt I Nr. 54 a - neu - (§ 339)

Nach Nummer 54 ist folgende Nummer 54 a einzufügen:

"54 a. In § 339 Abs. 3 wird die Angabe "350,"
gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung, die sich aus dem
Wegfall von § 350 ergibt.

10. Zu Abschnitt I Nr. 57 (§ 367)

In Nummer 57 ist § 367 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort "muß" durch das Wort "soll" zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind die Worte "von den Beteiligten und" zu streichen.
- c) Folgender Satz ist anzufügen:

"Sie soll auch von den Beteiligten eigenhändig unterschrieben werden."

Begründung:

Für die in Absatz 1 genannten Beurkundungen, für die der Standesbeamte neben dem Notar zuständig ist, gilt das Beurkundungsgesetz gemäß seinem § 58 nicht (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Teil B, Beurkundungsgesetz, 12. Aufl. 1986, § 58 Rdnr. 6). Eine Beurkundung eines Standesbeamten muß deshalb lediglich bestimmten Mindestanforderungen (Niederschrift der Erklärung, Unterschrift des Standesbeamten) genügen, ohne die von einer Beurkundung nicht gesprochen werden kann. Ein Verzicht auf zusätzliche Form, wie z.B. das Vorlesen, das Genehmigen und das Unterschreiben der Niederschrift durch die Beteiligten, berührt die Wirksamkeit der Beurkundung des Standesbeamten nicht (Keidel/Kuntze/Winkler, a.a.O., Rdnr. 7 m.w.N.). Um dies klarzustellen, sollten in dem vorgesehenen § 367 Abs. 3 DA die entsprechenden Muß-Regelungen durch Soll-Bestimmungen ersetzt werden.

11. Zu Abschnitt I Nr. 64 (§ 371)

In Nummer 64 Buchstabe b
sind in dem an § 371 Abs. 2 anzufügenden Satz
die Worte "kann hierauf verzichtet werden"
durch die Worte "ist nur deutsches Recht anzuwenden"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an Artikel 23 Satz 2 EGBGB sowie an Nummern 46 (§ 289 Abs. 6), 51 Buchstabe b (§ 297 Abs. 1 Satz 3), 66 Buchstabe b (§ 373 Abs. 2 a Satz 2), 68 (§ 376 Abs. 1 Satz 2) und 71 Buchstabe b bb (§ 379 Abs. 2 Satz 2) der Vorlage. Klarstellung, daß dem Standesbeamten, wenn das Kindeswohl die Anwendung deutschen Rechts erfordert, insoweit ein Ermessen nicht zusteht.

12. Zu Abschnitt I Nr. 78 (§ 401)

In Nummer 78 Buchstabe b ist in § 401 Abs. 9 in
Nummer 2 der Klammerhinweis " (§ 269) " durch
" (§ 270) " zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

13. Zu Abschnitt I Nr. 79 (§§ 139, 183 und 188)

a) In Nummer 79 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

'e) in § 139 Abs. 7

aa) in Satz 2 im Satzteil vor dem Semikolon
der Klammerhinweis " (§§ 289, 290) " durch
" (§ 289) ",

bb) in Satz 4

die Angabe " § 180 " durch " § 134 Abs. 1b Satz 1 " ;

b) Nach Buchstabe e sind folgende Buchstaben einzu-
fügen:

'e₁) in § 183 Abs. 1 Satz 1 und in § 192 Abs. 1 Nr. 1 Satz
jeweils die Angabe " § 195 " durch " § 188a " ;

e₂) in § 188 Abs. 3

der Klammerhinweis " (§ 195) " durch " (§ 188a) " ;

Begründung:

Folgeänderung, die sich aus dem
Wegfall der §§ 180 und 195 ergibt.

14. Zu Abschnitt I a - neu -

Nach Abschnitt I ist folgender Abschnitt I a einzufügen:

"I a

Soweit die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) eine Bekanntmachung von Änderungen durch den Bundesminister des Innern vorsieht, ist er zur Änderung des Wortlauts der Verwaltungsvorschrift ermächtigt."

Begründung:

Die Dienstanweisung enthält an mehreren Stellen deklaratorische Aufzählungen - z.B. von internationalen Übereinkommen (§ 113 Abs. 1), von Vertragsstaaten (§ 114 Abs. 1, § 117 Abs. 1) und von zuständigen Behörden (§ 119 a Abs. 5) - sowie den Zusatz "Änderungen gibt der Bundesminister des Innern bekannt". Der Bundesminister des Innern hat auf dieser Grundlage in seiner bisherigen Praxis nicht nur die eingetretenen Tatsachenänderungen bekanntgegeben, sondern zugleich entsprechende Anpassungen des Wortlauts der Dienstanweisung bekanntgemacht (vgl. zuletzt 12. Bekanntmachung zur Änderung der DA vom 5.2.1985, BAnz. S. 1685). Diese aus der Sicht der standesamtlichen Praxis wünschenswerte Handhabung soll im Wege einer ausdrücklichen vorweggenommenen Zustimmung nach Artikel 84 Abs. 2 GG eine rechtlich zweifelsfreie Grundlage erhalten.